

HONORARUNTERGRENZE MUSIK in öffentlicher Förderung “Berliner Modell”

Stand: 13.04.2023

Dieses Papier wurde erarbeitet vom **DACH Musik Berlin** (IG Jazz Berlin, inm, VAM Berlin, ZMB) mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa. Es soll als Basis dienen für einen verstetigten Austausch zu dem hochkomplexen, aber sehr dringlichen Thema „Honoraruntergrenzen“, vorerst im Bereich der öffentlichen Förderung.

I ARBEITSANNAHMEN | PERSPEKTIVEN | STRATEGIEN

Als Berliner Verbände der Freien Musik-Szene haben wir ein **gemeinsames Berechnungs-Modell auf Grundlage des Erreichens eines Rentenpunktes** entwickelt (s. BEZUGSGRÖßEN / RECHENGRÖßEN / FAKTOREN), das für die Verbände im DACH Musik gilt und die Arbeitspraxis und die Arbeitsbedingungen freischaffender Musiker*innen dieser Bereiche widerspiegelt.

Auf Grundlage dieser Berechnung ergibt sich als **Honoraruntergrenze** ein

Tagessatz von 631,14 €.

Schrittweise Einführung

Um die bestehenden Förderstrukturen nicht zu überlasten und eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, schlagen wir vor, die Honoraruntergrenze schrittweise einzuführen. Dabei ist wichtig, dass sowohl die Honoraruntergrenzen als auch alle Zwischenstufen, die progressiv dorthin führen, stets eindeutig und transparent als solche gekennzeichnet werden, damit sie nicht als “Richthonorare” missverstanden werden.

Ein Erreichen dieser Untergrenze erscheint uns in einer Staffelung von 60%/80%/100% innerhalb von drei Jahren sinnvoll. Diese Schritte müssen einhergehen mit einer entsprechend proportionalen Aufstockung der Fördermittel. Ob ihre Taktung in Jahren oder in Haushalten sinnvoller und realistischer ist, muss verhandelt werden. Es ergibt sich folgende Staffelung:

2023: 375,00 €* (60%)

2024: 504,91€* (80%)

2025: 631,14 €* (100%)

*(entsprechend angepasst an Durchschnittsentgelt)

Nachhaltigkeit - sozioökonomisch, gesundheitlich

Grundlage der Berechnung ist die Annahme eines “gesunden/normalen” Arbeitsumfangs, verbunden mit dem Ziel eines Einkommens, das eine ausreichende soziale Absicherung ermöglicht und auch der gesellschaftlichen Bedeutung und der Qualität der Arbeit der Musiker*innen gerecht wird. Die bisher vorherrschende Spirale permanenter Selbstausbeutung und Überlastung muss durchbrochen werden.¹

Ein signifikanter Anteil der Arbeit von freischaffenden Musiker*innen besteht aus kreativer und organisatorischer, “unsichtbarer/investiver” Arbeit, die bisher nicht vergütet wird. Das resultierende niedrige Einkommen führt zu einer unzureichenden sozialen Absicherung (Rente), eine Erwerbslosenversicherung fehlt bisher gänzlich. Aus diesem Missstand ergeben sich zudem hohe gesamtgesellschaftliche Folgekosten (Altersarmut / Grundsicherung / Gesundheitssystem).

¹ Ein durchschnittliches Arbeitsvolumen in Deutschland beträgt zwischen 208 und 215 Arbeitstagen. Aktuell arbeiten viele Musiker*innen weit (!) über 208 bzw. 215 Tage/Jahr. Weil “unsichtbare/investive” Arbeitszeiten zudem bisher noch gar nicht vergütet werden, kann selbst bei überdurchschnittlich vielen Arbeitstagen – das gilt wohlgerne auch für renommierte Gruppen und Künstler*innen – kaum ein auskömmliches Einkommen generiert werden (s. KSK-Statistik). Dieser Zustand einer permanenten Überarbeitung/Selbstausbeutung bei gleichzeitig prekärer Einkommenssituation muss beendet werden – er ist sowohl für die Künstler*innen als auch sozialpolitisch nicht nachhaltig.

Wichtig ist uns, dass Problematiken, die sich bei der Einführung von Honoraruntergrenzen unweigerlich ergeben, zwingend mitgedacht werden und begleitende Strategien entwickelt werden, um diesen Problemen zu begegnen.

Folgende **Fragen bzw. Forderungen** ergeben sich, wenn Honoraruntergrenzen nachhaltig etabliert werden sollen, ohne die Vielfalt der Freien Musikszene zu beschränken oder bestehenden Strukturen Schaden zuzuführen:

- Was genau heißt „verbindliche Honorarstandards in öffentlicher Förderung“? Sprechen wir hier von einer **Empfehlung oder von einer Voraussetzung**?
- Wie begegnet man der Gefahr der Erosion existierender Strukturen, wenn Untergrenzen bei nur **anteiliger öffentlicher Finanzierung** nicht eingehalten werden können?
- Wie werden Honoraruntergrenzen im Gefüge öffentlicher Förderstrukturen eingebracht, ohne dass **Verzerrung des Honorargefüges** auf dem freien Markt stattfindet? Welche Strategien können hier entwickelt werden? Welche Verantwortung trägt die öffentliche Förderung an dieser Stelle?
- **Fördertöpfe** müssen **sukzessive aufgestockt** werden, um die Anzahl der geförderten Projekte bei Einhaltung von Honoraruntergrenzen nicht zu minimieren. Die Vielfalt der Freien Szene muss erhalten bleiben.

II BEZUGSGRÖßEN / RECHENGRÖßEN / FAKTOREN

Jahreseinkommen

Vorläufige Bezugsgröße zur Bestimmung der Untergrenze für ein mindestens zu generierendes Jahreseinkommen bei "Vollauslastung":

Durchschnittsentgelt / Rentenpunkt

Dieses lag für 2022 bei: 38.901€ Brutto (West).

Vorteile:

- Aspekt sozialer Absicherung (Altersabsicherung) im Ansatz berücksichtigt
- gesamtgesellschaftliche Anschlussfähigkeit
- kontinuierliche Dynamisierung, da indirekt z.B. auch Tarifsteigerungen abgebildet werden

Weitere musikspezifische Faktoren:

Um dieses Jahreseinkommen (äquivalent zum "Gewinn" der Freiberufler*innen) zu erreichen, muss ein das Jahreseinkommen übersteigender *Ziel-Umsatz* generiert werden, der verschiedene Elemente der freiberuflichen Tätigkeit von Musiker*innen einkalkuliert: 40% Betriebskosten, 10 % Investitionszuschlag, "unsichtbare/investive" Arbeit (bei angenommenen 226 Arbeitstagen [Vollauslastung] je 113 bezahlte und 113 investive Arbeitstage).

Einstufungen

Eine Einstufung nach Alter, Berufserfahrung, Abschlüssen ist für die Honoraruntergrenzen in der Musik-Sparte nicht sinnvoll.

Sie könnte zu Altersdiskriminierung führen, weil ältere Kolleg*innen „teurer" wären als jüngere und absehbar weniger engagiert werden würden. Eine Einstufung nach Berufsabschlüssen hat in vielen Musik-Bereichen keinen Aussagewert.

Bezugsgröße → Zielumsatz → Tagessatz		
Bezugsgröße: Durchschnittsentgelt (Rentenpunkt)		
	%	€/p.a.
Ziel- Jahresbruttoeinkommen (Bezugsgröße Durchschnittsentgelt)		38.901 €
zuzüglich Betriebskosten % i.H. vom Umsatz	40 %	25.934 €
Umsatz	(100%)	64.835 €
zuzüglich Investitions-Zuschlag % v.H. vom Umsatz	10 %	6.484 €
Zielumsatz inkl. Investitions-Zuschlag		71.319 €
<i>Vollauslastung: 226 Arbeitstage, davon 113 bezahlte und 113 investive Arbeitstage. Der Zielumsatz muss an 113 Tagen ("sichtbare/bezahlte" Arbeitszeit) erzielt werden. 71.319€ : 113 = 631,14 € Tagessatz</i>		
Tagessatz bei Bezugsgröße Durchschnittsentgelt (Rentenpunkt)	113 Tage à	631,14 €

Arbeitstage

- Durchschnitt Arbeitstage Arbeitnehmer*innen in Berlin: 213 Tage/Jahr (bereits abgezogen: Wochenenden, Feiertage, Ø Urlaubstage, Krankheitstage)
- Für freischaffende Musiker*innen nehmen wir vor Hintergrund der Selbstständigkeit etwas mehr Arbeitstage an:

226 Tage insgesamt

→ umfasst sowohl "unsichtbare/investive" als auch "sichtbare/bezahlte" Arbeit (Proben, Konzerte)

Zeiteinheiten

Tag/Tagessatz, kleinste Zeiteinheit „Probe“ (=halber Tag)

- keine stundenweise Abrechnung für künstlerische Tätigkeiten! (Andere Tätigkeiten können stundenweise addiert werden.)

Betriebskosten**40% vom Umsatz**

- Wert kann statistisch unterlegt werden
- wird pauschal eingepreist

**“Unsichtbare/investive” /
“sichtbare/bezahlte” Arbeit**“Unsichtbare/investive Arbeit” ist integraler Bestandteil des Berufs

- Z.B.: Üben, Recherche, Projektentwicklung, Fortbildung, Büro, Akquise, Marketing, Reisezeiten etc.
- Signifikanter Anteil der Gesamt-Arbeitszeit freiberuflicher Musiker*innen.
- Wird bisher weder separat vergütet noch mit abgedeckt über Honorare.

“Sichtbare/bezahlte Arbeit”

- Proben und Konzerte

**Verhältnis “unsichtbar/investiv” /
”sichtbar/bezahlt”****50:50***

(*Genre-übergreifender Konsens in der Berliner Runde basierend auf Erfahrungswerten)

→ Konsequenz: Zielumsatz muss bei angenommenen 226 Gesamt-Arbeitstagen (Vollauslastung)

an 113 bezahlten Arbeitstagen im Jahr erwirtschaftet werden.